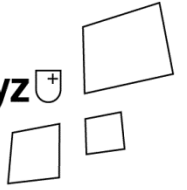


Bildungsdepartement

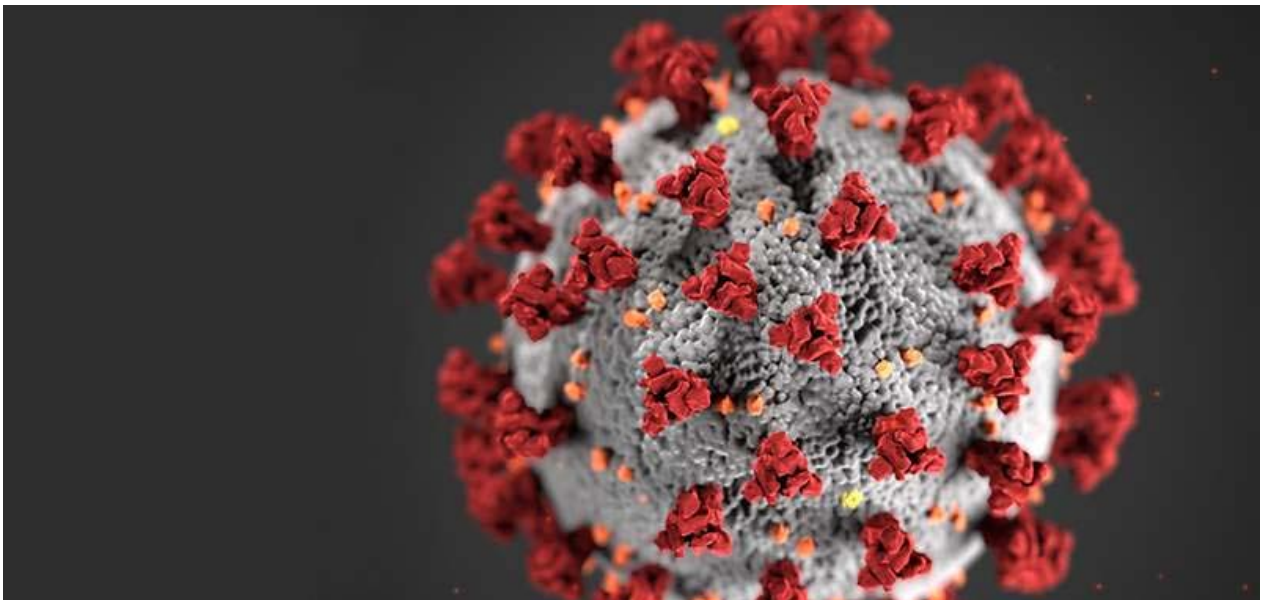
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2190
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 15
Telefax 041 819 19 17
E-Mail bid@sz.ch

kantonschwyz⁺



Kantonales Schutzkonzept

Sekundarstufe II



Stand: 10. Sept. 2021

Inhalt

1.	Grundlagen	3
2.	Ziele	3
3.	Schutzmassnahmen	3
3.1	Allgemein	3
3.2	Schulareal und Schulhaus	3
3.3	Lehrpersonen & Schulpersonal / Schülerinnen und Schüler / Besucher	4
3.4	Sport- und Musikunterricht	4
3.5	Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung an Berufsfachschulen	4
4.	Zertifikatspflicht	4
4.1	Grundsätzliches	4
4.2	Klassen- und Schulanlässe, Lager und Transporte, Weiterbildungen	4
4.3	Gespräche und Fachgruppenkonferenzen	5
5.	Massnahmen bei Krankheitsfällen	5
6.	Bürotätigkeit, Besprechungen	5
7.	Mensabetrieb, Verpflegung	6
8.	Weitere Hinweise	6

1. Grundlagen

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 20. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft (SR 818.101.26). Am 8. September 2021 hat der Bundesrat die Zertifikatspflicht in den Innenbereichen von Restaurants sowie im kulturellen Bereich beschlossen. Diese Bestimmungen werden am 13. September 2021 in Kraft treten. Die Schulen an sich sind davon nicht betroffen, so lange nicht Veranstaltungen abgehalten werden mit externer Besucherschaft. Für den Fall von Veranstaltungen und Schulanlässen müssen die Schutzbestimmungen aktualisiert werden.

Das Bildungsdepartement des Kantons Schwyz hat die kantonalen Bestimmungen präzisiert und aktualisiert. Dieses Schutzkonzept ersetzt die Version vom 24. Juni 2021 und ist ab dem 13. September 2021 gültig bis auf Widerruf.

Seit dem 31. Mai 2021 sind die kantonalen Mittelschulen verpflichtet, repetitive Tests durchzuführen. Die Teilnahme am repetitiven Testen ist für alle Personen an der Schule freiwillig (Prinzip der einstufigen Freiwilligkeit).

Das Schutzkonzept wird regelmässig überprüft und den aktuellen Gegebenheiten und Anweisungen angepasst.

2. Ziele

Ziele des Schutzkonzepts sind:

1. Die kantonalen Schulen der Sekundarstufe II nehmen ihre Verantwortung für die Eindämmung der COVID-19-Pandemie wahr und ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko in ihrem Einflussbereich zu minimieren.
2. Die kantonalen Schulen der Sekundarstufe II nehmen ihren Bildungsauftrag trotz veränderter Rahmenbedingungen auf hohem Qualitätsniveau wahr.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Allgemein

- Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.
- Für die Umsetzung des Konzepts und den Kontakt mit den zuständigen Behörden muss an jeder Schule eine verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Im Fall eines starken Anstiegs von positiv getesteten Personen, kann die Schulleitung für eine befristete Zeit eine allgemeine Maskenpflicht anordnen. Die vorgesetzte Stelle im Bildungsdepartement muss in solchen Fällen zwingend darüber in Kenntnis gesetzt werden.

3.2 Schulareal und Schulhaus

- Erwachsene Personen und Jugendliche halten untereinander einen Abstand von 1.5 m ein und befolgen die Hygieneregeln. An sensiblen Punkten soll die Möglichkeit zur Handhygiene zur Verfügung stehen.
- Wird aufgrund der notwendigen Tätigkeit der Abstand von 1.5 m während längerer Zeit deutlich unterschritten, so muss eine Maske getragen werden.
- In allen Räumen ist regelmässig und ausgiebig zu lüften (Stosslüften).

- Eine regelmässige Desinfektion neuralgischer Punkte (wie z.B. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, etc.) ist sicherzustellen.
- Es darf kein Essen oder Trinken geteilt werden.

3.3 Lehrpersonen & Schulpersonal / Schülerinnen und Schüler / Besucher

- Der Abstand von 1.5 m untereinander soll wenn immer möglich eingehalten werden.
- Lern- oder Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden. Dort wo die räumlichen Verhältnisse das Einhalten des Abstands von 1.5 m verunmöglichen, können zusätzliche Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglas) eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich oder nicht praktikabel, muss eine Maske getragen werden.
- Es wird allen auf dem Schulareal anwesenden Personen die Verwendung der [Swiss-Covid-App](#) empfohlen.

3.4 Sport- und Musikunterricht

- Der Sportunterricht ist gemäss Stundenplan zu gewährleisten.
- Schulsporttage im Freien dürfen stattfinden.
- Die Garderobennutzung ist so zu regeln, dass es zu keiner Durchmischung mit anderen Klassen kommt.
- Die Duschzeit ist möglichst kurz zu halten. Jede zweite Duschstation ist gesperrt.
- Sportlehrpersonen waschen und desinfizieren die Hände gemäss BAG-Vorgaben zwischen den zu unterrichtenden Sportklassen.
- Für den Schwimmunterricht gelten die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber.
- Der Musikunterricht kann in der üblichen Form durchgeführt werden, die Abstände sind jedoch einzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler sind unter Einhaltung der Distanzregel so ausgerichtet, dass nicht direkt zueinander gesungen oder musiziert wird.
- Chor- und Blasmusik- und Orchesteraktivitäten sowie Theateraktivitäten sind erlaubt, wobei auch hier die Abstände einzuhalten sind.
- Bei Aufführungen vor Publikum gilt grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Im Detail gelten die Bestimmungen gemäss Kap. 4.

3.5 Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung an Berufsfachschulen

- Vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen (z.B. Betriebsleiter Zweiradbranche HFP, Betriebsleiterschule, u.a.m.) dürfen im Präsenzunterricht durchgeführt werden. Es gilt weiterhin die Maskenpflicht.

4. Zertifikatspflicht

4.1 Grundsätzliches

- Für die Mitglieder der Schulgemeinschaft einer Mittel- oder Berufsfachschule besteht keine Zertifikatspflicht. Für externe Besucher, welche älter als 16 Jahre sind, besteht grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Veranstaltungen.
- Personen ohne gültiges Zertifikat werden von der Veranstaltung weggewiesen.

4.2 Klassen- und Schulanlässe, Lager und Transporte, Weiterbildungen

- Die Durchführung von Veranstaltungen, Schulanlässen sowie Schultheatern mit externen Personen sind in Abhängigkeit des Einsatzes des Covid-19-Zertifikates wie folgt möglich:

Ohne Zertifikat; im Freien

Anlässe sind bei einer Sitzpflicht mit maximal 1000 Personen und ohne Sitzpflicht mit maximal 500 Personen zulässig. Dabei darf maximal 2/3 der Kapazität der Örtlichkeit genutzt werden.

Ohne Zertifikat; in Innenräumen

Die maximale Anzahl beträgt insgesamt 50 Personen. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. Es gilt eine Maskenpflicht für erwachsene Personen. Zudem ist der erforderliche Abstand von 1.5m nach Möglichkeit einzuhalten. Speisen und Getränke dürfen nicht konsumiert werden.

Mit Zertifikat; sowohl im Freien wie in Innenräumen

Bis 1000 Personen gelten keine Einschränkungen. Die Besucherinnen und Besucher weisen ein Zertifikat vor, welches durch die Schule kontrolliert wird. Es wird auf die «COVID Certificate Check»-APP des BAGs verwiesen, mit welcher die Gültigkeit des Zertifikats überprüft werden kann. Es wird empfohlen, die Hygiene- und Abstandsregeln des BAGs einzuhalten

- Bei Prüfungen gilt die Einschränkung bezüglich Anzahl Personen und Ausnutzung des Raums nicht.
- Für Team-/Arbeitssitzungen vor Ort gilt der Mindestabstand von 1.5 m.
- Kurse und Studiengänge der Höheren Berufsbildung und der Weiterbildung gelten neu als Veranstaltungen. D.h. bis 30 Personen gilt wie bisher Maskenpflicht und Abstand nach Möglichkeit (über 30 Personen: Covid-19-Zertifikatspflicht).
- Im öffentlichen Verkehr sind die Anweisungen des Bundesrats sowie die Empfehlungen der Verkehrsbetreiber einzuhalten.

4.3 Gespräche und Fachgruppenkonferenzen

- Bei Elterngesprächen oder Fachgruppenkonferenzen vor Ort gilt Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.
- Die Maskenpflicht entfällt, wenn alle Teilnehmenden ein Zertifikat vorweisen

5. Massnahmen bei Krankheitsfällen

- Bei Krankheitsfällen hat die Schulleitung den verantwortlichen Amtsvorsteher zu informieren. Dieser legt danach in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst und der Schulleitung weitere Massnahmen fest.
- Es liegt in der Kompetenz des Departements des Innern, auf Antrag des Kantonsarztes eine entsprechende Verfügung (Quarantäne, Schulschliessung, etc.) zu erlassen. Eine Schulschliessung kann nicht durch die Schulleitung erfolgen. Selbstverständlich wird diese jedoch vorgängig vom Kantonsarzt angehört.
- Als mildere Massnahme kann der Kantonsarzt ein Ausbruchsmanagement oder z.B. eine zeitlich befristete Maskentragpflicht für einzelne Schulklassen anordnen. Die Anordnung weiterer schulischer Massnahmen (z.B. Fernunterricht, Einführung einer generellen Maskenpflicht) fällt in die Zuständigkeit des Bildungsdepartements.

6. Bürotätigkeit, Besprechungen

In den Innenräumen der Schulgebäude (Arbeitsplätze, Büro-, Aufenthalts- und Sitzungsräume) müssen die Abstände von 1.5 m eingehalten werden. Dort, wo die räumlichen Verhältnisse das Einhalten des Abstands von 1.5 m verunmöglichen, können zusätzliche Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglas) eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich oder nicht praktikabel, muss eine Maske getragen werden.

7. Mensabetrieb, Verpflegung

Der Mensabetreiber erstellt ein Schutzkonzept und legt dieses der Schulleitung vor. Es gilt das Prinzip der Betriebskantinen: die Mensa kann ausschliesslich für die an einer Schule ansässigen Personen genutzt werden. Es gilt Sitzplatzpflicht und es muss zu jeder Person der Mindestabstand eingehalten werden.

Um Ansammlungen zu vermeiden, ist ein möglichst gestaffelter Mensabesuch zu organisieren. Die Mindestabstände an den Tischen müssen zwingend eingehalten werden. Weiter wird empfohlen, den Tisch nur mit Personen zu teilen, welche bekannt und deren Kontaktdaten vorhanden sind.

Werden durch die Mensabetreiber die Kontaktdaten der Besucher erhoben, gelten die Regelungen für Gastrobetriebe. In diesem Fall gilt auch die Zertifikatspflicht.

8. Weitere Hinweise

- Die Weisung zum repetitiven Testen und die Weisung zu Ausbruchsuntersuchungen und Ausbruchstests im Rahmen von SARS-CoV-2 an den Schulen sind integrierender Bestandteil des Schutzkonzepts Weitere Informationen zu Schultestungen finden Sie unter www.sz.ch/reihentests.Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept ist ab dem 13. September 2021 gültig bis auf Widerruf. Bei veränderter epidemiologischer Lage wird es umgehend überarbeitet.